

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MW Consulting GmbH & Co. KG

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers eine Leistung für den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen werden wir den Auftraggeber spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren.

### § 2 Grundlagen der Auftragsbeziehung

- 2.1 Wir erbringen unsere Leistungen für den Auftraggeber als unabhängiger Vertragspartner und nicht als dessen Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder der Auftraggeber noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können.

### § 3 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für seine Zwecke geeignet sind.
- 3.2 Der Auftraggeber wird uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 3.3 Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber uns zur Verfügung stellt („Auftraggeberinformationen“) müssen richtig und vollständig sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Auftraggeberinformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 3.4 Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Informationen zu verlassen und sind, sofern wir nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

### § 4 Arbeitsergebnisse

- 4.1 Mit Ausnahme der Auftraggeberinformationen sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir dem Auftraggeber in Erfüllung der Zusammenarbeit zur Verfügung stellen (die „Arbeitsergebnisse“), ausschließlich im Einklang mit dem Zweck der Leistungen zur internen Verwendung beim Auftraggeber bestimmt.
- 4.2 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen. Das gilt nicht (a) gegenüber Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu prüfen, den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten, (b) soweit der Auftraggeber aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist (worüber er uns - soweit zulässig - unverzüglich in Kenntnis setzt), oder (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich verbundenen Unternehmen) wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben und diese die Arbeitsergebnisse ausschließlich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden. Soweit der Auftraggeber dazu berechtigt ist, Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) offen zu legen, darf er dennoch keine Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen an den Arbeitsergebnissen vornehmen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Auftraggeberinformationen basieren, in Dokumenten, die er zu verwenden beabsichtigt, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente, und ist nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen nur unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder – in

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MW Consulting GmbH & Co. KG

Ermangelung eines solchen Zeitpunkts – der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir etwas anderes mit dem Auftraggeber vereinbaren.

### § 5 Nutzungsrechte

Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses verbleibt das geistige Eigentum am Know-How (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen Mandanteninformationen) weiterhin bei uns.

### § 6 Haftungsbeschränkungen

- 6.1 Wir haften bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten betroffen sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, dann allerdings nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 6.2 Wir übernehmen dem Auftraggeber gegenüber keine über das im Beratungsgeschäft übliche Maß hinausgehenden Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten.
- 6.3 Wir schulden nicht den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs unserer Leistungen.
- 6.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung aus anderen Gesetzen und aus unerlaubter Handlung.

### § 7 Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch ihn oder auf seine Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

### § 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Soweit wir mit dem Auftraggeber keine anderweitige Regelung getroffen haben, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Inhalte der Zusammenarbeit oder sonstige Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei oder Dritte in deren Namen ihr zur Verfügung stellen und die nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.
- Die Vertragsparteien dürfen solche Informationen jedoch offenlegen, soweit sie
- (a) zum Zeitpunkt der Offenbarung
  - (aa) allgemein bekannt sind;
  - (bb) veröffentlicht sind;
  - (cc) zum allgemeinen Fachwissen gehören;
  - (dd) allgemeiner Stand der Technik sind;
  - (ee) der konkreten, sie empfangenen Vertragspartei individuell bekannt sind.
- Die Vertragsparteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren;
- (b) nach dem Zeitpunkt der Offenbarung
  - (aa) ohne ein die Vertraulichkeitsvereinbarung verletzendes Zutun der Vertragspartei allgemein bekannt werden;
  - (bb) Dritte sie der konkreten Vertragspartei individuell bekanntmachen, ohne dass diese Dritten eine Vertraulichkeitsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen;
  - (cc) die empfangende Vertragspartei sie selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt hat;
  - (dd) die offenbarende Vertragspartei sie schriftlich der Öffentlichkeit bekanntgibt;
  - (ee) sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.
- 8.2 Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist dann zulässig, wenn dies zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist.
- 8.3 Wir dürfen auftragsbezogene Informationen per E-Mail versenden, wenn der Auftraggeber eine konkrete E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners benannt und keine ausdrückliche anderweitige Weisung erteilt hat. Der Auftraggeber stellt die Vertraulichkeit dadurch sicher, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft werden. Bei unverschlüsselten E-Mails ist nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet. Wenn der Auftraggeber den Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er uns dies mit.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MW Consulting GmbH & Co. KG

### **§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Sofern wir im Einzelfall nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbaren, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Vergütungspreise und zwar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das gilt auch für Spesenabrechnungen. Etwaige Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen, trägt (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens) der Auftraggeber.
- 9.2 Unsere Vergütung ist, soweit wir nicht anders vereinbaren, 14 Tage nach Zugang der Rechnung und Erbringung unserer Leistung fällig. Wir sind aber – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Außerdem können wir die Auslieferung unserer Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen.
- 9.3 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB unberührt.
- 9.4 Bei Mängeln darf der Auftraggeber einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten. Ansonsten darf der Auftraggeber nur insoweit aufrechnen oder seine Leistung zurückbehalten, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

### **§ 10 Laufzeit und Beendigung**

- 10.1 Die Auftragsbeziehung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auftragsbeziehung bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der Auftragsbeziehung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht erbringen zu können. Die §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Auftragsbeziehung entstanden sind.

### **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges**

- 11.1 Auf die Auftragsbeziehung und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der Auftragsbeziehung oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR) Anwendung.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Auftragsbeziehung oder den Leistungen entstehende Rechtsstreitigkeiten ist 49176 Hilter a. T. W., Deutschland. Nach unserer Wahl können wir den Auftraggeber auch an dem Gericht verklagen, an dem dieser seinen Sitz hat.
- 11.3 Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass wir für andere Auftraggeber - einschließlich der Wettbewerber des Auftraggebers- tätig werden dürfen.
- 11.4 Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der Auftragsbeziehung ist nicht zulässig.